

# Abzahlungskäufe, Vorsparverträge und ihre Auswirkungen

Autor(en): **Kropfli, Alfred**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft 1

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836934>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide  
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“

---

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL  
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI AG, ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 11.20, für Postabonnenten Fr. 11.70

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

53. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1956

---

## Abzahlungskäufe, Vorsparverträge und ihre Auswirkungen

Zusammenstellung der in der Praxis festgestellten Mißbräuche, unter Auswertung der Resultate einer Erhebung der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Von *Alfred Kropfli*, Fürsprecher, Bern

In den letzten Jahren verlangen immer weitere Bevölkerungskreise gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung gewisser Auswüchse im Abzahlungswesen. Die *eidgenössischen Behörden* hatten sich bereits im Jahre 1941 offiziell mit den Auswüchsen im Abzahlungswesen zu befassen, gestützt auf ein Postulat des Herrn Ständerates *Gustav Wenk* betreffend die Schaffung von Schutzbestimmungen zugunsten der Schuldner von Abzahlungsgeschäften. Die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz hat am 17. Juni 1943, gemeinsam mit der Familienschutzkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, eine begründete Eingabe beim Justiz- und Polizeidepartement eingereicht. Das Departement hat dann, gestützt auf das Vollmachtenrecht, einen Entwurf ausgearbeitet. Es kam die Konjunktur, die Vollmachten fielen weg, und so sind weitere Schritte damals unterblieben. Das Postulat *Wenk* wurde auf Ende 1946 abgeschrieben, da es über 4 Jahre alt war und niemand eine Weiterbehandlung ausdrücklich verlangte.

Am 6. September 1946 erstattete der Bundesrat den eidgenössischen Räten in Erfüllung des Postulates *Lachenal/Vodoz* einen ausführlichen Bericht über eventuelle gesetzliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Wuchers im Kleinkreditwesen. Der Bundesrat vertrat damals die Ansicht, es sei vor allem Sache der Kantone, diese Materie zu regeln und damit weitere Erfahrungen zu sammeln. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft reichte am 30. Mai 1949 der Justizabteilung eine weitere Eingabe ein. Der Ständerat stellte 1952 die von seiner Geschäftsprüfungskommission gewünschte Statistik über Abzahlungsgeschäfte angesichts der hohen Kosten vorläufig zurück. Im Dezember 1952 regte der Kanton Bern bei den Bundesbehörden die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über

---

**Anmerkung.** Die Januarnummer des «Armenpflegers» erscheint diesmal in doppeitem Umfang. Dafür fallen die «Entscheide» diesen Monat aus. *Der Redaktor.*

die Bekämpfung des Wuchers im Kleinkreditwesen an. Das Bundeshaus vertrat nach wie vor die Ansicht, die Kantone seien für die Regelung des Kleinkreditwesens zuständig.

1953 haben in bezug auf Abzahlungsgeschäfte und Vorsparverträge die Herren Nationalräte *Bourgnicht* und *Rosset* Postulate eingereicht. Wir begrüßen es, daß damit diese Probleme beim Bund erneut zur Behandlung kommen. Gestützt auf diese beiden Postulate, fand am 5. Mai 1955 eine konsultative Konferenz statt, einberufen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, an welcher alle interessierten schweizerischen Verbände teilnahmen. Die Probleme der Abzahlungsgeschäfte und Vorsparverträge wurden eingehend besprochen. Vorgängig dieser Sitzung im Bundeshaus einigten sich die Verbände, welchen vor allem der Schutz des Schuldners am Herzen liegt, auf 16 Postulate und 14 Anregungen für eine gesetzliche Regelung zur Behebung der bestehenden Mißstände. Die Eidgenössische Justizabteilung arbeitet nun an einem Entwurf über die notwendigen Gesetzesrevisionen. Bis zu deren Inkraftsetzung wird naturgemäß noch eine längere Zeit verstreichen. Unterdessen haben es sich die interessierten Verbände zur Aufgabe gemacht, durch *Aufklärung der Öffentlichkeit* möglichst viele finanzschwache Käufer vor unüberlegten Vertragsabschlüssen zu warnen. Jeder einzelne sollte in seinem Wirkungskreis immer und immer wieder auf die Gefahren der Abzahlungs- und Vorsparverträge hinweisen.

Die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz hat dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 11. November 1955 das Ergebnis ihrer Erhebung mit bereinigten Postulaten eingereicht und in einem längern Exposé zum Teil folgendes ausgeführt:

Es ist bekannt, daß neben den eidgenössischen Behörden auch zahlreiche *private Organisationen* unseres Landes sich seit Jahren mit den Problemen der Abzahlungsgeschäfte und Vorsparverträge befassen, weil sie in ihrer täglichen Arbeit die Nachteile der Abzahlungsgeschäfte in irgendeiner Form zu spüren bekamen. Die vielen wertvollen Vorarbeiten, z. B. der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, des Schweiz. Handels- und Industrievereines, des Schweiz. Gewerbeverbandes, der Schweiz. Vereinigung für Sozialpolitik, des Bundes schweizerischer Frauenvereine usw., sind bekannt. Die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft brachte z. B. bereits 1948 ein Flugblatt zur Verteilung, und es wurden in der Fach- und Tagespresse wertvolle Abhandlungen veröffentlicht. Als neueste umfassende Publikation wäre die Mai/Juni-Nummer 1955 der Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit zu erwähnen.

Es ist einleuchtend, daß sich auch die *öffentlichen Armenpflegen* in der ganzen Schweiz seit Jahren mit den Auswüchsen im Abzahlungswesen befassen müssen. Bereits 1938/39 wurde eine große Aufklärungsaktion mit Plakaten durchgeführt. 1949 erfolgte eine erste Rundfrage bei den einzelnen Armenbehörden. Das Problem war Gegenstand einer Jahreskonferenz und seit 1952 amtet eine Studienkommission und sucht nach Wegen zur Abhilfe. Zur Beschaffung weiterer Unterlagen beschloß die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, bei allen Armenpflegen Erhebungen durchzuführen.

Die statistischen Unterlagen über Abzahlungsgeschäfte sind heute noch eher dürftig. Es wäre notwendig, daß der Bund umfassende Erhebungen anordnete, damit Verbreitung und Tragweite dieser neuen Geschäftspraxis überblickt werden könnten. Wertvolle Unterlagen vermöchten neben der einheitlichen statistischen Erfassung auch Rundfragen bei den Betreibungsämtern, Arbeitersekretariaten und den Abzahlungsfirmen selbst ergeben.

Da bei den Armenbehörden immer wieder Leute um Hilfe nachsuchen, welche u. a. auch durch Abzahlungsgeschäfte in Not geraten sind, ist ein Zusammentragen der Erfahrungen dieser Behörden sicher wertvoll. Die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz versandte deshalb am 22. Dezember 1954 ihren Mitgliedern folgenden

*Fragebogen:*

1. Haben Sie in Ihrer täglichen Arbeit als Armenpfleger stoßende Fälle von Abzahlungsgeschäften festgestellt? (Zu hohe Teilzahlungszuschläge, zu hohe Gebühren für Miete und Abnützung, Verlust aller geleisteten Zahlungen bei Rückgängigmachung eines Vertrages, keine Sicherstellung und Verlust der vor Bezug der Ware geleisteten Zahlungen usw.).
2. Wenn ja, in welcher Beziehung waren diese Fälle als Mißbräuche zu bezeichnen?
3. Können Sie uns Unterlagen zusenden über derartige Fälle (Vertrag bzw. Fotokopie oder Abschrift, Korrespondenzen, kurze schriftliche Schilderung des Falles usw.)?
4. Haben Sie auch Fälle (und entsprechende Unterlagen) von vorbildlich guten Abzahlungs- und Sparverträgen?
5. Bestehen in Ihrem Kanton (evtl. Gemeinde) irgendwelche Vorschriften, welche eine Schädigung des bedürftigen Käufers durch solche Verträge verhindern oder bekämpfen? Wir bitten Sie um Zustellung allfälliger Erlasse.
6. Sind in Ihrem Kanton oder in Ihrer Gemeinde irgendwelche Bestrebungen vorhanden zur Bekämpfung des Abzahlungsunwesens? Welche?
7. Welche Wege sehen Sie, um die festgestellten Auswüchse in Abzahlungsgeschäften zu verhindern?

Auf diesen Fragebogen sind 157 Antworten eingegangen. 32 Armenpfleger haben detaillierte Eingaben mit zahlreichen Dokumenten eingereicht. Wenn auch 69 Gemeinden, fast ausschließlich kleinere Ortschaften aus ländlichen Gebieten, keine Mißbräuche im Abzahlungswesen festgestellt haben, so werden doch vor allem aus den Städten krasse Mißbräuche gemeldet. Es wird im allgemeinen energisch nach Abhilfemaßnahmen gerufen.

Unter einem *Abzahlungsgeschäft* verstehen wir einen Kaufvertrag, bei welchem der Kaufgegenstand sofort geliefert, der Kaufpreis aber in monatlichen Raten abbezahlt wird. Sozusagen immer behält sich der Verkäufer, aus Sicherheitsgründen, das Eigentum an der Ware vor bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises, wenn er auch von der Möglichkeit, diesen Eigentumsvorbehalt im öffentlichen Register einzutragen, nicht immer Gebrauch macht. Das Eigentum der Ware geht also erst nach ihrer vollständigen Bezahlung auf den Käufer über, mit andern Worten, der Verkäufer kann jederzeit die Ware zurücknehmen, wenn der Käufer den Vertrag nicht mehr richtig erfüllt. Selbstverständlich findet hier der betriebsrechtliche Schutz, daß sogenannte Kompetenzstücke dem Schuldner nicht weggenommen werden dürfen, keine Anwendung. Es handelt sich ja bei der Rücknahme der Ware, gestützt auf den Eigentumsvorbehalt, nicht um ein betriebsrechtliches Verfahren.

Unter *Vorsparverträgen* verstehen wir Kaufverträge, bei denen vorerst der auf eine bestimmte Höhe festgesetzte Kaufpreis an die Firma zu bezahlen ist, währenddem die Ware erst zu einem spätern Zeitpunkt geliefert wird, z. B. bei der Heirat. Es ist klar, daß ein solcher Vertrag nicht ohne weiteres wieder aufgelöst werden kann wie ein Sparheft – weitherum glaubt man dies nämlich.

Von Fachleuten wird in neuester Zeit immer häufiger darauf hingewiesen, daß der Einfluß der Abzahlungsgeschäfte auch auf die allgemeine *volkswirtschaftliche* Entwicklung absolut nachteilig ist. Jedenfalls ist die viel behauptete vorteilhafte Belebung der Wirtschaft durch diese Geschäftsform sehr problematisch. Man vertritt heute eher die Auffassung, daß durch die Abzahlungsgeschäfte die Extreme im Konjunkturverlauf in einer sich ungünstig auswirkenden Weise verschärft werden. In der Hochkonjunktur werden die Betriebe der Abzahlungsbranchen aufgebläht, in der Depression wird für sie dann die Krise doppelt spürbar, weil die kostspielige Organisation nicht mehr ausgenützt werden kann und weil der finanziell überbelastete Abzahlungskäufer in der Krise auch notwendige Waren nicht mehr kaufen kann. Es sind überdies stets nur einige Branchen, welche durch das Abzahlungsgeschäft halb oder ganz zahlungsunfähige Kunden für sich mobilisieren können, währenddem die andern Waren von diesen Leuten wegen ihrer Verschuldung überhaupt nicht mehr gekauft werden können. Dieses Ausnützen der minderbemittelten Käuferschaft zur Herbeiführung einer Produktionssteigerung ist demnach nicht nur sozial unverantwortlich, sondern auch volkswirtschaftlich schädlich und unklug. Schließlich ist bekannt, daß durch die Abzahlungsgeschäfte lediglich über das zukünftige Einkommen zum voraus verfügt wird; dementsprechend kann in der Zukunft weniger gekauft werden. Damit ist aber volkswirtschaftlich kein Vorteil erreicht.

Es ist eine Tatsache, daß fast ausschließlich minderbemittelte oder doch Leute mit bescheidenem Einkommen Abzahlungskäufe tätigen. Darunter befinden sich erfahrungsgemäß viele einfache und auch weniger intelligente Menschen. Über diese ergießt sich nun täglich eine Flutwelle von raffinierter, mit den neuesten Methoden vertrauter *Propaganda* (Zeitungen, Prospekte, Filme usw.). Wenn diese Propaganda noch von skrupellosen, aufdringlichen Vertretern betrieben und unterstützt wird, dann werden damit nicht nur zahlreiche Bedürfnisse neu geweckt, die zu unnötigen und übermäßig belastenden Anschaffungen führen, sondern es wird auch verhindert, daß einfachere Leute die Tragweite des unterschriebenen Vertrages klar erkennen. Es gibt denn auch verklausulierte, möglichst klein gedruckte Vertragsformulare, die ein Durchschnittsbürger kaum richtig versteht, jedenfalls sicher nicht in der meist kurzen Zeitspanne, die ihm ein drängender Verkäufer beläßt. Schon oft hat eine unwissende, schüchterne Hausfrau einen Vertrag nur deshalb unterzeichnet, damit sie den beharrlichen Vertreter losbekam, der sie beim Kochen aufhielt. Die Folgen sind unnötige, den Käufer über seine Verhältnisse belastende Anschaffungen, Verschuldung, Verlust der Gegenstände und des Geldes, eheliche Differenzen, also eine materielle und seelische Notlage. Eine erschreckend hohe Zahl von Unterstützungsbedürftigen sind in Abzahlungsgeschäfte verwickelt.

Es kommt vor, daß sogar Minderjährige und Bevormundete, vollständig Schwachsinnige, Fiebernde usw. zu Vertragsabschlüssen verleitet werden.

Ein *Beispiel* aus neuester Zeit: Der knapp 20jährige Alfred ist Lehrling; man sieht ihm an, daß er noch ganz kindlich und entsprechend beeinflussbar ist. Am Nachmittag des 29. Juli erhielt er an seinen Arbeitsort einen telephonischen Anruf, er möchte nach Feierabend in ein bestimmtes Café kommen, ein Herr S. habe etwas Dringliches und Interessantes mit ihm zu besprechen. Auf seine Einladung, der Herr möchte nach Hause kommen, wurde ihm erklärt, dazu reiche die Zeit nicht aus. Im Café fand Alfred einen ihm völlig unbekanntem Herrn vor, der ihm zu Trinken anbot und dann in längern Ausführungen die Nachteile von Abzahlungsgeschäften und von finanziellen Nöten erklärte. Nach einiger Zeit kam dann der erwartete Herr S. dazu, welcher

erklärte, der andere Herr sei ein Anfänger. Es stellte sich dann heraus, daß man mit Alfred einen Sparvertrag für Möbel abschließen wollte. Dieser erklärte, er wolle zuerst mit seiner Mutter sprechen. Es wurde ihm erwidert, dies wäre ganz unnötig, er gehe gar kein Risiko ein, sei jetzt volljährig und es sei keine Zeit zu verlieren, er müsse diese Sache sofort in Ordnung bringen. Der unerfahrene Alfred ließ sich überreden und schloß einen Vorsparvertrag für Möbel im Betrage von Fr. 5000.— ab. Der Vertrag enthielt nichts von der durch die Herren erwähnten Klausel, daß die Raten während der Rekrutenschule und während der Ausbildung im Technikum gestundet werden können. Die Mutter von Alfred schrieb der Firma am Tage darauf, man möchte diesen Vertrag wieder auflösen; Alfred sei von ihr noch für 4 bis 5 Jahre finanziell abhängig (Beendigung der Lehre im Mai 1956, Rekrutenschule und Technikum) und er sei ohne jedes Einkommen. Sie selbst müsse den Unterhalt für sich und ihre 3 Kinder allein verdienen. Die Firma gab keinen Bericht, sandte aber dafür eine Anzahl Einzahlungsscheine mit der Aufforderung für eine prompte Zahlung ab Mai 1956. Ende August war noch immer keine Antwort der Firma eingetroffen; ein Telephon des Arbeitgebers mit der Firma führte ebensowenig zu einem Erfolg. Wir haben der Frau angeraten, der Firma nochmals zu schreiben und die Veröffentlichung in der Presse anzudrohen. Rechtliche Schritte erscheinen leider als wenig erfolgreich. Die Firma hat sich nun bereit erklärt, den Sparvertrag von Fr. 5000.— auf Fr. 1000.— zu reduzieren. Die versprochene schriftliche Bestätigung dafür steht aber immer noch aus.

Die Erhebung ergab vor allem folgende *Mißbräuche*:

Oft wird vom Käufer gar keine *Anzahlung* verlangt; oder die Anzahlung ist viel zu klein, was schwache Leute dazu verleitet, immer neue, meist unnötige Waren auf Abzahlung zu kaufen. So schloß ein Debiler mit 2 Kindern und einem Einkommen beider Ehegatten von Fr. 620.— Abzahlungskäufe ab für Fr. 10364.75, mit 50 Monatsraten zu Fr. 200.—. Neuerdings können sogar Schönheit, Charme und Abmagerung auf Abzahlung gekauft werden, in Amerika neuerdings Reisen nach Europa! Wie sollten da haltlose Menschen, die sich «auch einmal etwas gönnen» wollen, widerstehen können, besonders, wenn eben keine oder eine nur ganz kleine Anzahlung verlangt wird? Am meisten Bedenken erwecken dabei diejenigen Abzahlungsgeschäfte, welche um Waren des kurzfristigen Bedarfes gehen, also um Waren, die schnell verbraucht oder abgenutzt und defekt sind.

Die Abzahlungsfirma berechnet zu Lasten des Käufers für den Abschluß des Vertrages meist eine *Spesengebühr*, z. B. 2% des Kaufpreises. Auch Informationskosten werden verrechnet.

Der *Kaufpreis* selbst ist häufig übersetzt, und auch ohne Berechnung der sogenannten Teilzahlungszuschläge höher als der Barpreis. Eine Armenpflege ließ eine auf Abzahlung gekaufte Wäscheaussteuer schätzen und stellte fest, daß diese in gleicher Qualität und unter gleichen Bedingungen 40% billiger erhältlich gewesen wäre.

Die monatlichen *Raten* sind sehr häufig im Verhältnis zum Einkommen zu hoch. Die Verkäuferfirma zieht keine Erkundigungen ein. Nach Eintritt von Geburten, Krankheiten usw. gerät der Käufer in eine Notlage. So verpflichtete sich ein Betreuer der Armenpflege zu Monatsraten von Fr. 120.— bei einem Einkommen von Fr. 650.—, bei Fr. 200.— Monatsmiete und 6 Kindern! Wenn ein solcher Käufer wenn möglich noch eine Lohnzession unterzeichnet, dann wird er nach erfolgten Abzügen das Existenzminimum nicht mehr erreichen. Wer hohe Raten zahlen muß, hat kein Geld mehr für notwendige Anschaffungen; der Kinderwagen z. B. wird deshalb auch wieder auf Abzahlung gekauft werden müssen. So zieht ein Abzahlungskauf den andern nach sich. Oder trotz hoher Belastung durch Abzahlungsraten werden aus Leichtsinne weitere Luxusgegenstände angeschafft. Kün-

digst doch ein Inserat einen Fauteuil schon zu Monatsraten von Fr. 5.—, einen Bettcouch zu Fr. 6.60 monatlich und ein Wohnzimmer zu Fr. 25.50 an! Wenn schöne Dinge so leicht erhältlich sind, dann kann man doch dieser Versuchung nicht widerstehen.

Es geschah auch nicht selten, daß in Not geratene Leute das mit Eigentumsvorbehalt gekaufte Mobiliar – viel zu billig – verkauften, um die rigoros eingetribenen Raten zu bezahlen – und wurden dafür natürlich empfindlich bestraft. So kaufte ein Ehepaar für Fr. 2500.— Mobiliar auf Abzahlung; nach etwa einem Jahr wurde der ganze Hausrat für Fr. 700.— einem andern Möbelhändler verkauft, der Kaufpreis war bei weitem nicht bezahlt. Neues Mobiliar war notwendig und wurde wieder auf Abzahlung gekauft.

Wenn ein Käufer keine hohen Monatsraten auf sich nehmen kann und das teure Mobiliar trotzdem erwerben will, dann wird die *Vertragsdauer* unverantwortlich in die Länge gezogen. So werden Vertragszeiten von 64 Monaten zu Fr. 100.— und sogar von 87 Monaten zu Fr. 30.— gemeldet.

Es ist verständlich, daß eine Abzahlungsfirma meist recht langfristige Kreditserteilung nicht kostenlos gewähren kann. Als mißbräuchlich erscheinen aber Jahresansätze für *Teilzahlungszuschläge* von bis zu 10%. Dabei ist es üblich, diesen jährlichen Prozentsatz für die ganze Vertragsdauer gleichmäßig anzusetzen, der Zuschlag wird also nicht auf der jeweiligen Kaufpreisrestanz berechnet. Wir kennen Fälle bei langfristigen Abzahlungsgeschäften, bei denen die Zuschläge bis zu 54% des Kaufpreises ausmachen (64 Monate = 10% pro Jahr).

Ein Käufer hatte seinen Abzahlungsvertrag bis auf einige Franken zuverlässig erfüllt. Da erscheint der Vertreter wieder, es wird ein weiterer Vertrag abgeschlossen. Die beiden Verträge werden nun zusammengekoppelt, der *Eigentumsvorbehalt* auf die ersten, beinahe bezahlten Möbel ausgedehnt. Der Mann kommt in Schwierigkeiten, kann die Raten des zweiten Vertrages nicht mehr bezahlen – der Kaufpreis des ersten Vertrages war nun schon längst bezahlt –, und sämtliche Möbel, auch die bezahlten, werden, gestützt auf den Eigentumsvorbehalt, zurückgeholt.

Häufig wird das Inkasso der Abzahlungsraten von der Firma einer Bank oder einem Inkasso-Institut *abgetreten*. Es ist bekannt, daß die Bank dieses Inkasso nicht kostenlos besorgt. Die bis 10% des Kaufpreises betragende Provision wird dem Käufer überbunden.

Durch diese Abtretung wird auch das mehr oder weniger bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer unterbrochen. Mit der Bank oder dem Finanzierungsinstitut läßt sich erfahrungsgemäß viel weniger gut verhandeln, wenn der Käufer vorübergehend oder gar dauernd auf ein Entgegenkommen angewiesen ist.

Das *Eintreiben der Raten* wird häufig rigoros betrieben. Es sind Fälle bekannt, wo dem Käufer mit der Rücknahme der Ware gedroht wurde, wenn er nicht innert 48 Stunden, 3 Tagen, 1 Woche die Rückstände bezahle. « Wenn Sie nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen wollen, dann zahlen Sie... » Durch solche Sätze wird der Eindruck erweckt, der Käufer werde sogar strafbar, wenn er nicht sofort bezahle. Eine Möbelfirma gab dem säumigen Käufer sogar den Rat, sich für die Bezahlung der Raten an die Gemeinde (d. h. die Armenbehörde) zu wenden.

Eine *Rücknahme der Kaufgegenstände*, gestützt auf den Eigentumsvorbehalt, führt fast immer zum vollständigen Verlust aller bisher bezahlten Raten. Die Ansätze für Miete (monatlich bis 10%) und Abnutzung (25% im ersten Jahr, jedes

weitere angebrochene Jahr weitere 10%), neben dem Verzugszins (1½% pro Monat) und den zusätzlichen Kosten für Transport (60 Rp. pro km), Mahnungen (1.-), Rechnungsauszüge (3.-), Betriebs- und andern Spesen geben weitherum am meisten zur Kritik Anlaß. Nach relativ kurzer Zeit erreichen oder übersteigen diese Forderungen die Höhe des ursprünglichen Kaufpreises, wobei die Gegenstände dem Käufer verloren sind. Häufig bleibt er sogar noch wesentliche Beträge herausschuldig. (Möbel Fr. 4504.-, 34 Monate benützt, Schuld bei Auflösung Fr. 5600.-).

Die Abzahlungsverträge sehen meist vor, daß eine Rücknahme des Kaufgegenstandes ohne gerichtlichen Entscheid und unter Verzicht auf gerichtliche Deponierung der einbezahlten Raten möglich sei. Auch darin ist eine Benachteiligung des Käufers zu erblicken, wird er doch so verhindert, dem Richter die Gelegenheit zu unterbreiten.

Die häufige *Klausel*, daß der Richter am Wohnsitz der Verkäuferfirma oder sonstwo zuständig sei, bewirkt, daß bedürftige und unbehilfliche Leute lieber auf den Gerichtsweg verzichten. Ebenso erscheint ein vertraglicher Verzicht auf Einreden und Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides als untragbar.

Über die *Vorsparverträge* ist folgendes zu sagen:

Es sollte nicht vorkommen, daß einbezahlte Spargelder von der Verkäuferfirma zu *Geschäftszwecken* verwendet werden. Konkurse in den letzten Jahren haben viele kleine Leute um ihre Ersparnisse gebracht. Durch den Konkurs einer großen Firma kamen so etwa 500 000 Franken in Verlust.

Die Firmen *betreiben* die Sparer oft für rückständige Raten rücksichtslos.

Ein *Rücktritt des Sparerers* kann meist nur unter sehr erschwerten Bedingungen erfolgen, so z. B. erst nach 2 Jahren pünktlicher Zahlung und wenn er einen neuen solventen Kunden herbeibringt. Eine Firma verlangte bei Auflösung eines Sparvertrages überdies hohe *Gebühren für die Lagerung* der Ware, obschon diese erst ganz kurz vorher vom Käufer ausgelesen wurde, eine Lagerung also nicht vom Vertragsbeginn an erfolgte.

Vorsparverträge führen meist zu nachfolgenden *Abzahlungsgeschäften*. Wenn der Sparer die Gegenstände benötigt, ist meistens der volle Betrag noch nicht einbezahlt. Die Restanz wird in einen Abzahlungsvertrag gekleidet, dessen – eventuell ungünstige – Bedingungen der Sparer ohne weiteres akzeptieren muß. Beim Vorsparvertrag ist der Käufer beim Bezug der Ware verpflichtet, aus den angebotenen Gegenständen *auszuwählen*, auch wenn ihm eventuell davon nichts zusagt. Dies kann vor allem dort ein Nachteil sein, wo die Auswahl begrenzt ist. Es steht der Firma schließlich frei, anzubieten, was sie will, und den Preis dieser Waren nach Belieben festzusetzen.

Es sei gerne anerkannt, daß es auch zahlreiche Firmen gibt, welche absolut *korrekte Abzahlungsgeschäfte* tätigen. Auf unsere Umfrage wurden uns einige gute Vertragsformulare zugestellt.

In den *Kantonen* bestehen sehr wenige *Vorschriften*, welche die Abzahlungsgeschäfte irgendwie betreffen. Gesetzliche Bestimmungen gehen eher noch in der Richtung des Wuchers und Kleinkreditwesens. Im Kanton Graubünden ist eine Motion betreffend Abzahlungswesen hängig. Der Große Rat des Kantons Aargau hat 1953 eine gleiche Motion dahin beantwortet, daß es Sache des Bundes sei, hier zum Rechten zu sehen. Der Kanton Waadt hat durch das Gewerbepolizeigesetz von 1935 die Konzessionspflicht für Firmen eingeführt, welche Abzahlungsge-



schäfte tätigen. Praktisch wird aber damit nicht eine Kontrolle der Geschäftstätigkeit dieser Firmen ausgeübt, das Gesetz wird vielmehr als Fiskalgesetz gehandhabt. Wichtig ist der Eingang der Bewilligungsgebühren. Die Waadt erließ 1941 auch ein Gesetz, welches die öffentliche Reklame für Wucherdarlehen verbot. Im Kanton Solothurn ist eine Motion *Bachmann* betreffend Abzahlungswesen im Kantonsrat hängig. Im Kanton Bern verbietet das Warenhandelsgesetz den hausiermäßigen Abzahlungshandel mit Eigentumsvorbehalten. Der Kanton Zürich erließ 1942 ein Gesetz über gewerbsmäßige Darlehens- und Kreditvermittlung; das Gesetz über das Marktwesen und die patentpflichtigen Gewerbe ist zurzeit in Revision. Es wird eine Konzessionspflicht für Reisende auf Abzahlungsgeschäften geprüft.

Folgende *ausländische Staaten* besitzen bereits Gesetze betreffend das Abzahlungswesen: England, Kanada, Dänemark, Belgien, Schweden, die USA. In beinahe allen Staaten sind Bestrebungen zur Bekämpfung der Auswüchse im Gange. In der NZZ vom 10.8.1955 wurde berichtet, daß auch in *Italien* ein parlamentarischer Vorstoß zur gesetzlichen Regelung der Abzahlungsgeschäfte unternommen wurde. Es ist interessant, festzustellen, daß die zitierten neun Vorschläge fast wörtlich übereinstimmen mit den wichtigsten Postulaten, die in der Schweiz seit einiger Zeit befürwortet werden. Aus Frankreich hören wir, daß die Abzahlungsgeschäfte in den letzten Jahren sehr stark zugenommen haben. Man liest auch von allzu hohen Zinssätzen.

In welcher Richtung gehen nun die *heutigen Bestrebungen*?

Man ist sich darüber einig, daß die heute bestehenden Mißstände im Abzahlungswesen durch *Aufklärung* allein nicht beseitigt werden können. Die Aufklärungsarbeit soll weitergehen, auf breitester Basis und von erfreulich vielen Organisationen. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft ist heute etwas wie eine Zentralstelle für diese Bemühungen, nachdem sie kürzlich eine Aufklärungsschrift – zusammen mit dem Schweizerischen Handels- und Industrieverein – herausgegeben hat.

Die Bekämpfung der Auswüchse durch den Abschluß *privatrechtlicher Vereinbarungen* unter den interessierten Verbänden erscheint als unmöglich und zu wenig erfolgversprechend – die schwarzen Schafe unter den Firmen werden der Vereinbarung doch nicht beitreten.

Die Bundesverwaltung will das *statistische Material* ergänzen.

Die Regelung der Verhältnisse im Abzahlungswesen durch *kantonale Polizeivorschriften* wird allgemein abgelehnt. Verlangt wird vom Bund eine *Revision des Privatrechtes*, wobei es nicht ein Spezialgesetz geben soll, sondern vielmehr eine Ergänzung der bestehenden Gesetze, insbesondere des Obligationenrechtes.

Die Ständige Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz hat dem Justiz- und Polizeidepartement folgende **Postulate für eine gesetzliche Regelung** eingereicht:

### I. Abzahlungsverträge

1. Ein Abzahlungsvertrag soll für den verheirateten Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten rechtsgültig sein.
2. Der Abzahlungsvertrag muß Barzahlungspreis und Abzahlungspreis enthalten; die Höhe der Raten, der Spesen, des Zinses und der Zuschläge ist genau anzugeben und durch eine detaillierte Berechnung auszuweisen.

3. An den Kaufpreis ist eine Anzahlung von mindestens einem Fünftel in bar zu leisten.
4. Käufer und Verkäufer haben das Recht, innerhalb einer Bedenkfrist von drei Tagen seit Eingang des schriftlichen Vertrages beim Käufer ohne jegliche Entschädigung vom Verträge zurückzutreten.
5. Der Eintrag des Eigentumsvorbehaltes in ein öffentliches Register ist Gültigkeitserfordernis für den entsprechenden Abzahlungsvertrag.
6. Der Arbeitgeber des Käufers, eine Bank oder ein Dritter haben das Recht, an Stelle des Käufers den Abzahlungsvertrag zu übernehmen. Der Verkäufer muß diesen Schuldnerwechsel annehmen, falls ihm dies zumutbar ist. Der Verkäufer ist überdies verpflichtet, auf Wunsch des neuen Schuldners, das Geschäft in einen Barkauf umzuwandeln.
7. Bei einer Rücknahme der gelieferten Gegenstände zufolge Auflösung des Abzahlungsvertrages und Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes darf der Verkäufer nur den Ersatz des effektiven Schadens verlangen, nicht jedoch eine Entschädigung für entgangenen Gewinn. Die Gesamtsumme aller diesbezüglichen Forderungen darf die Höhe des ursprünglichen Abzahlungskaufpreises nicht übersteigen.
8. Der Verkäufer darf die Ware ohne Gerichtsurteil nicht mehr zurückfordern, wenn die Hälfte des Kaufpreises bezahlt ist; ein Zurückfordern der Ware ist überhaupt nicht mehr möglich, wenn vier Fünftel des Preises bezahlt sind.
9. Ordentlicher verfassungsmäßiger Gerichtsstand und Richter dürfen im Abzahlungsvertrag nicht wegbedungen werden.
10. Jeder in einem Abzahlungsvertrag enthaltene Verzicht des Käufers auf Geltendmachung von Einreden oder auf Weiterziehung eines erstinstanzlichen Entscheides ist ungültig.

## II. Kaufverträge mit Vorauszahlung

1. Ein Kaufvertrag mit Vorauszahlung hat genaue Angaben über die Leistungen der Firma und die Verpflichtungen des Sparers zu enthalten.
2. Beide Vertragspartner haben das Recht, innerhalb einer Bedenkfrist von drei Tagen seit Eingang des schriftlichen Vertrages beim Zahlungspflichtigen ohne jegliche Entschädigung vom Verträge zurückzutreten.
3. Dem Schuldner eines Kaufvertrages mit Vorauszahlung ist das Recht gewahrt, den Vertrag jederzeit aufzulösen. Die Firma hat die einbezahlten Beträge nebst einem normalen Bankzins zurückzuerstatten, hat jedoch Anspruch auf eine durch nähere Vorschriften noch zu bestimmende Entschädigung.
4. Jede Firma, die Kaufverträge mit Vorauszahlung abschließt, hat die einbezahlten Kundengelder nach den Grundsätzen für Spareinlagen bankmäßig sicherzustellen und zu verzinsen. Es ist der Firma verboten, solche Gelder zu Geschäftszwecken zu verwenden.
5. Ordentlicher verfassungsmäßiger Gerichtsstand und Richter dürfen im Kaufvertrag mit Vorauszahlung nicht wegbedungen werden.
6. Gestützt auf einen Kaufvertrag mit Vorauszahlung darf keine Rechtsöffnung erteilt werden.

7. In Kaufverträgen mit Vorauszahlung darf das Wort «Sparen» nicht verwendet werden.

Ferner wurden dem Departement folgende Anregungen zu näherer Prüfung unterbreitet:

### I. Abzahlungsverträge

1. Obligatorische Eintragung der Abzahlungsfirmen in das Handelsregister.
2. Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit der Vertreter.
3. Aufstellung von Musterverträgen, eventuell angeregt durch eine Behörde oder eine zwischenverbandliche Stelle. Ausarbeitung von Kalkulationsnormen. Bewilligung eines Zeichens (ähnlich wie Label) an Firmen, die sich an gewisse Richtlinien halten.
4. Verbot der Zusammenfassung eines alten und eines neuen Abzahlungsvertrages im gleichen Eigentumsvorbehalt.
5. Vorschrift, daß bei Vorliegen mehrerer Abzahlungsverträge die Teilzahlungen immer zuerst auf den ältern Vertrag angerechnet werden müssen.
6. Ungültigkeit einer Lohnzession, soweit sie das betriebsrechtliche Existenzminimum des Schuldners verletzt.
7. Pflicht des Verkäufers, als Vertragsbestandteil eine Rückversicherung aufzunehmen, wonach die Raten im Falle von dauernder Invalidität oder Tod des Schuldners durch eine Versicherungsgesellschaft übernommen werden; die Prämie geht zu Lasten des Käufers.

### II. Kaufverträge mit Vorauszahlung

Recht des Sparers, den Vertrag jederzeit an eine solvente Drittperson zu übertragen.

### III. Allgemeine Anregungen

1. Prüfung der Frage, wie die Umgehung der vorgesehenen Bestimmungen zur Bekämpfung der Auswüchse im Abzahlungswesen durch andere Rechtsgeschäfte (wie z.B. Kauf-Mietverträge, Darlehensgewährung durch die Verkäuferfirma) verhindert werden kann.
2. Festlegung, welche Arten des Abzahlungsgeschäftes von den vorgesehenen Bestimmungen auszunehmen wären (z.B. Investitionskredite).
3. Erlaß eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung des Wuchers im Kleinkreditwesen.

\*

Wie werden Fälle von Abzahlungsgeschäften in der täglichen *Praxis der Armenbehörde* behandelt?

Die Armenpflege wird vor allem mit der Verkäuferfirma Kontakt aufnehmen und diese bitten, aus sozialen Erwägungen zu einer gütlichen Lösung Hand zu bieten. Handelt es sich um Waren, welche der Unterstützte nicht unbedingt braucht, wird angestrebt werden müssen, daß die Firma die Kaufgegenstände zurücknimmt und sich mit den bereits bezahlten Raten zufrieden gibt. Meist wird es ja nicht möglich sein, bezahlte Gelder von der Firma wieder zurückzuerhalten. Der Unterstützte hat schließlich einen rechtsgültigen Vertrag unterzeichnet und

schuldet rechtlich die vertraglichen Summen für Miete, Abnutzung usw. So wird man meistens froh sein müssen, wenn die Firma keine weiteren Forderungen mehr stellt. In krassen Fällen wird der Weg der Rückgabe der Ware, z. B. von viel zu teurem Mobiliar, auch für notwendige Gegenstände beschränkt werden müssen. Die Armenbehörde kann kaum die Bezahlung der Raten einfach auf sich nehmen; da ist es oft der vernünftiger Weg, den Leuten neue einfache Möbel anzuschaffen, eventuell gegen Kaufvertrag mit Rückerstattungsverpflichtung, unter angemessener Berücksichtigung ihrer Zahlungsmöglichkeiten.

Wenn die Verkäuferfirma zu einer gütlichen Regelung nicht Hand bieten will, dann wird die Armenbehörde prüfen müssen, ob sie eventuell in den Vertrag eintreten will – soweit es sich um notwendige Gegenstände handelt. Man wird der Firma eine Saldozahlung offerieren, die natürlich kleiner ist als die vertragliche Kaufpreisrestanz, nachdem die Restanz vorzeitig bezahlt wird. Es ist von Vorteil, wenn die Armenbehörde in diesem Falle die Eigentumsrechte auf sich übertragen läßt und ihrerseits mit dem Betreuten einen Kaufvertrag mit Ratenzahlungen und Eigentumsvorbehalt abschließt. Der Eigentumsvorbehalt ist im öffentlichen Register einzutragen und dem Vermieter mitzuteilen. Damit wird verhindert, daß andere Gläubiger die geretteten Gegenstände pfänden lassen.

Einfacher ist die Rechtslage, wenn Bevormundete einen Abzahlungsvertrag abgeschlossen haben. Vormund und Vormundschaftsbehörde werden sich bei der Firma auf die fehlende Handlungsfähigkeit berufen können, womit der Vertrag ungültig ist und die beiderseitigen Leistungen zurückzuerstatten sind. Hat der Mündel aber seine Handlungsunfähigkeit verschwiegen, dann kann ihn meistens die Firma auf Betrug einklagen und die Behörden unter Umständen damit zwingen, Konzessionen zu machen, z. B. wieder durch die Hilfe der Armenbehörde.

Kürzlich schickte der Beistand einer Ehefrau der Vormundschaftsbehörde den von Frau S. hinter seinem Rücken abgeschlossenen Kauf-Mietvertrag für eine Waschmaschine im Betrage von Fr. 695.–. Die Vormundschaftsbehörde schrieb der Firma folgenden Brief:

«Der Beistand der Eheleute S. hat uns Ihr Schreiben vom 7. 9. 55 weitergeleitet. Wir möchten Sie bitten, zu einer sozial vertretbaren Regelung Hand zu bieten.

Es ist uns nicht ganz verständlich, wieso sich Ihr Vertreter nicht über Frau S. informiert hat. Hätte er dies getan, so wäre ihm ohne Schwierigkeiten zur Kenntnis gelangt, daß die Eheleute S. stark überschuldet sind, und er hätte sicher diesen unvorsichtigen Vertrag nicht abgeschlossen.

Ihre Vertragsbestimmung, wonach bei Auflösung die Miete für ein ganzes Jahr fällig wird, erscheint uns sehr weitgehend. Das Resultat, daß Frau S., die ihre Waschmaschine nur einige Wochen benutzt hat, nun Fr. 328.80 dafür bezahlen soll, ist sicher stoßend und unhaltbar. Wir machen Ihnen den Vorschlag, Sie möchten sich mit den bisherigen Zahlungen als Miete begnügen und aus sozialen Gründen auf weitere Forderungen verzichten. Wir hoffen sehr, daß Sie sich angesichts der vorliegenden Verhältnisse zu diesem Entgegenkommen bereit erklären können.»

Die Firma holte die Waschmaschine zurück und verzichtete auf jegliche Forderung. Es sei hier ausdrücklich anerkannt, daß diese Firma sehr entgegenkommend handelte, hat doch Frau S. die Waschmaschine einige Wochen lang benützt, ohne – wie sich dann herausstellte – eine einzige Rate zu bezahlen. Nach Vertrag hätte die Firma ohne weiteres auf der Bezahlung der Miet- und Schadensersatzsumme von Fr. 328.80 bestehen können, da es sich schließlich um einen rechtsgültig abgeschlossenen Vertrag handelte.

Noch ein *krasses Beispiel aus der Praxis*, das noch durch viele andere ergänzt werden könnte:

X, Vater von 4 Kindern, kaufte im Januar 1945 Schlaf- und Eßzimmermöbel zu Fr. 2067.—. Der Teilzahlungszuschlag betrug Fr. 506.—, also rund 25%, dazu kamen Fr. 10.— Informationsspesen. Der Totalpreis betrug also Fr. 2583.—. Die Forderung wurde an eine Kreditbank abgetreten, der von X bis Oktober 1946 total Fr. 1056.— einbezahlt wurden. Durch die Geburten des 3. und 4. Kindes und häufige Krankheiten haben die rechtschaffenen Leute die Raten nicht mehr bezahlen können. Die Kreditbank krachte zusammen, der Möbelhändler erschien bei X: Damit er das Geschäft einem andern Kreditinstitut abtreten könne, müsse er einen neuen Vertrag machen. Das alte Vertragsformular war nicht auffindbar, und X unterschrieb das neue Vertragsformular blanko. Als er die ausgefüllten Formulare erhielt, stellte er fest, daß der Kaufpreis nicht der ursprünglichen Summe von Fr. 2583.— entsprach, sondern Franken 2945.— betrug: Fr. 362.— sind dazugeschlagen worden. Der Verkäufer hat damit — ohne etwas zu sagen — nebst den Verzugszinsen auch die Spesen für den Wechsel der Kreditbank einfach dem Käufer überbunden. Das Mobiliar sollte eines Tages zurückgeholt werden. Die Armenbehörde nahm sich des Falles an. Nach zähen Verhandlungen gelang es, den Hausrat mit einer Saldozahlung von Fr. 1300.— an Stelle der restanzlichen Fr. 1750.— durch die Armenbehörde zu übernehmen. Die Soldatenfürsorge (weil X viel Militärdienst geleistet hatte) und das Pfarramt übernahmen einen Teil dieser Summe, den Rest mußte X der Armenbehörde in monatlichen Raten von Fr. 30.— abbezahlen. Die Armenpflege schloß mit ihm einen Kaufvertrag mit Eigentumsvorbehalt ab.

Wir haben volles Vertrauen darauf, daß die zuständigen Instanzen möglichst bald die notwendigen gesetzgeberischen Lösungen finden werden. Es sei dabei gerne anerkannt, daß dies gar nicht so einfach sein wird. Notwendig ist, daß alle interessierten Kreise zu gegebener Zeit mithelfen werden, die Vorschläge zu geltendem Recht zu erheben. Bis dahin wollen wir aber durch Aufklärung beitragen, daß krasse Auswüchse möglichst wenig vorkommen können.

\*

## Schweiz

### Die unverheiratete Mutter

#### Fürsorgerische Hilfe in Ergänzung der üblichen gesetzlichen Fürsorge

Von *Helene Fischer*

Seit drei Jahren besteht in *Rapperswil* Gubel SG eine Fürsorgestelle, genannt «*Private Mütter- und Kinder-Fürsorge*», die sich neben den beiden Aufgaben der Adoptiv- und Pflegekindervermittlung auch der Beratung unverheirateter Mütter annimmt. Träger des Werkes ist ein Verein. Um die fürsorgerische Arbeit sind zwei ausgebildete Sozialarbeiterinnen besorgt. Weitere Fachleute aus verschiedenen Berufszweigen stehen zur Mitarbeit und Beratung ehrenamtlich zur Verfügung. Die Tätigkeit wird nicht lokal begrenzt, sondern erstreckt sich auf die ganze, hauptsächlich die deutsch sprechende Schweiz.

Im folgenden beschränke ich mich auf die Schilderung der Arbeit mit den unverheirateten Müttern.

Vorerst mag interessieren, weshalb überhaupt fürsorgerische Hilfe für die ledige Schwangere durch eine private Institution erfolgt, weiß man doch, daß jede unver-